

1. Beschlussvorlage zur außerordentlichen MV vom 13. März 2025

Die anwesenden Mitglieder des e.V. „Bundesnetzwerk Fortbildung und Beratung in der Frühpädagogik“ beschließen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13. März 2025 die Änderung der Satzung wie folgt (geänderte Passagen sind unterlegt):

§3 Selbstlosigkeit

- (5) Sämtliche Funktionsträger – Mitglieder des Vorstands und vom Vorstand mit Funktionen bevollmächtigte Mitglieder – erhalten Auslagenersatz nach § 670 BGB unter dem Gebot der Sparsamkeit für alle notwendigen Auslagen, es sei denn, sie werden aufgrund eines Vertrages gegen Entgelt tätig.

§7 Mitgliederversammlung

- i. beschließt über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern einschließlich der Vergütung

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem*einer 1. und 2. Vorsitzenden, einem*einer 1. und 2. Finanzvorsitzenden und einem*einer Öffentlichkeitsreferent*in. Zur Unterstützung der Arbeit können bis zu 4 Beisitzer*innen gewählt werden. Wählbar sind Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Arbeitnehmer*innen des Vereins sind. Der*die erste Vorsitzende und der*die zweite Vorsitzende sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des §181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und sie die Amtstätigkeit aufnehmen können. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der dreijährigen Amtsperiode, ist die Wahl eines*r Nachfolgers*in für die restliche Dauer der Amtsperiode möglich.
- ...
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Vorstandsmitglieder oder andere Personen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit anderer Personen trifft der Vorstand.

Für das Protokoll:

